

Vorlage

für die Sitzung

der staatlichen Deputation für Gesundheit

am 05.11.2013

Ermächtigung des Senators für Gesundheit zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg

Vorunterrichtung der Bremischen Bürgerschaft über das Abkommen

A. Problem

Das Präimplantationsdiagnostikgesetz vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228) enthält ein grundsätzliches Verbot der Präimplantationsdiagnostik. Gleichzeitig werden in engen Grenzen die Fälle bestimmt, in denen die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik trotz des grundsätzlichen Verbots ausnahmsweise zulässig sein soll. Das Gesetz enthält grundlegende Vorgaben zur Organisation und zum Verfahren der Durchführung der Präimplantationsdiagnostik. Diesbezüglich ist die Bundesregierung nach § 3a Absatz 3 Satz 3 des Embryonenschutzgesetzes ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Bundesregierung in Form der Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (Präimplantationsdiagnostikverordnung – PIDV) vom 21. November 2013 (BGBl. I S. 323) Gebrauch gemacht. In § 4 Absatz 1 der Präimplantationsdiagnostikverordnung wird bestimmt, dass die Länder für die für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik zugelassenen Zentren unabhängige interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommissionen für Präimplantationsdiagnostik einzurichten haben. Dabei können die Länder gemeinsam Ethikkommissionen einrichten.

Die Länder Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein beabsichtigen von dieser

Möglichkeit der Errichtung einer gemeinsamen Ethikkommission nach § 4 Absatz 1 PIDV Gebrauch zu machen und ein entsprechendes Abkommen abzuschließen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) soll über den Entwurf des Abkommens vorunterrichtet werden.

B. Lösung

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Senators für Gesundheit zum Abschluss eines Abkommens zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg, durch das die o. g. Länder eine gemeinsame Ethikkommission nach § 4 Absatz 1 Präimplantationsdiagnostikverordnung errichten, die Organisation und Verfahrensregeln festlegen sowie über die Vorunterrichtung der Bremischen Bürgerschaft über den Abschluss des Abkommens.

C. Alternativen

Die Freie Hansestadt Bremen ist nicht verpflichtet, ein Abkommen mit den Ländern Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Errichtung einer gemeinsamen Ethikkommission nach § 4 Absatz 1 Präimplantationsdiagnostikverordnung abzuschließen. Das bedeutete aber, dass das Land Bremen eine eigene Ethikkommission einrichten müsste. Angesichts der in den o. g. Ländern zu erwartenden geringen Anzahl an Präimplantationsdiagnostikfällen ist die Errichtung einer gemeinsamen Ethikkommission angezeigt. Darüber hinaus wird durch eine zwischen den o. g. Ländern gemeinsame Ethikkommission gewährleistet, dass die Entscheidungspraxis zumindest in Norddeutschland einheitlich ist. Hinzu kommt, dass es im Land Bremen derzeit kein Zentrum für Präimplantationsdiagnostik gibt. Ein Antrag auf Zulassung ist mittelfristig auch nicht zu erwarten. Insofern sind keine sinnvollen Alternativen erkennbar.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen gegeben.

Die Kosten der Ethikkommission werden über Gebühren finanziert.

Darüber hinaus ist in § 9 des Abkommens geregelt, dass die am Abkommen beteiligten Länder hinsichtlich etwaiger finanzieller Risiken wegen möglicher Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung gegenüber den Mitgliedern der Ethikkommission gesamtschuldnerisch haften. Der individuelle Haftungsanteil berechnet sich entsprechend dem Königsteiner Schlüssel aus dem Jahr 2012.

Unter Gendergesichtspunkten ist Folgendes zu erwähnen: Die Ethikkommission, die den Antrag auf Präimplantationsdiagnostik zu bewerten hat, kann nach § 5 PIDV nur auf schriftlichen Antrag der Frau, von der die Eizelle stammt, tätig werden, auch wenn die eventuelle genetische Disposition sich auf die Samenzelle des Mannes beziehen kann und dessen mögliche Erbkrankheit. Dementsprechend ist bei der Berufung der Mitglieder der Ethikkommission nicht nur auf die fachliche Expertise der Mitglieder zu achten, sondern auch auf eine geschlechterausgewogene Besetzung. Beide Anforderungen werden bereits nach § 4 Absatz 1 PIDV gestellt, werden jedoch in § 3 des Abkommens wiederholt bzw. im Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen konkretisiert. Insofern ist bei der Erarbeitung des Abkommens auch den Genderaspekten Rechnung getragen worden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Das Abkommen ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

Das Abkommen ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt der Ermächtigung des Senators für Gesundheit zum Abschluss eines Abkommens zwischen den Ländern Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg sowie der Vorunterrichtung der Bremischen Bürgerschaft zu.

Anlage/n:

- Entwurf eines Abkommens zwischen den Ländern Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg und Begründung